

05.09.85

— 1 —

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entschliebung des Bundesrates zur Weinbaupolitik

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
RHEINLAND - PFALZ

Mainz, den 4. September 1985

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für
eine

Entschliebung des Bundesrates zur Weinbaupolitik

zuzuleiten. Ich darf Sie bitten, die Vorlage gemäß § 36
Absatz 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der
554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

hr
hr 

EntschlieBung des Bundesrates zur Weinbaupolitik

Die in Österreich über Jahre hinweg in großem Umfang vorgenommene Verfälschung von Weinen mit Diäthylenglykol hat das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität des Weines nachhaltig erschüttert. Davon sind auch deutsche Weine betroffen, da in der Bundesrepublik Deutschland einige wenige Unternehmen gesetzeswidrig einheimische Weine mit verfälschten österreichischen verschnitten haben. Die Folge ist ein starker Absatzrückgang. Er hat einen ganzen Berufsstand in teilweise existenzbedrohende Schwierigkeiten gebracht.

Vordringliches Ziel aller politischen Bemühungen muß jetzt sein, das Vertrauen des Verbrauchers in die Qualität des deutschen Weines zu erhalten und wo nötig, wiederherzustellen. Dazu gehört die vorbehaltlose Information des Verbrauchers über die Verfehlungen und eine konsequente Verfolgung der Gesetzesverstöße.

In der Weinbaupolitik sind durchgreifende und vor allem vertrauensbildende Maßnahmen unverzüglich in Angriff zu nehmen. Hierzu sind - neben bereits eingeleiteten oder vollzogenen gesetzlichen und organisatorischen Schritten auf Landesebene - Änderungen von Bundes- und EG-Recht erforderlich. Der Bundesrat fordert daher Bundesgesetzgeber und Bundesregierung auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Der Schutz des Verbrauchers - insbesondere seiner Gesundheit - und die Verhinderung von unlauterem Wettbewerb zu Lasten der deutschen Winzer erfordern eine umfassende Importweinkontrolle. Sie ist vornehmlich sicherzustellen durch

- eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Zoll- und Einlaßstellen für Wein und die Übertragung der Abfertigungserlaubnis auf bestimmte Binnenzollämter

Durch Verminderung ihrer Anzahl können die verbleibenden Einlaßstellen personell und apparativ besser ausgestattet werden. Darüber hinaus ermöglicht die Übertragung der Abfertigungserlaubnis auf ausgewählte Binnenzollämter auch bei verminderter Anzahl der Einlaßstellen eine reibungslose Abfertigung der Weinimporte.

- eine erhöhte Kontrolldichte

Die Zahl der auf die ins Inland verbrachten Weine entfallenden Proben muß erheblich erhöht werden. Die Proben müssen durch fachkundiges Personal gezogen werden. Die bei der Kontrolle entnommenen Proben sind gezielt auf nicht erlaubte Inhaltsstoffe zu untersuchen.

- eine verschärfte Identitätskontrolle

Weinlieferungen mit unvollständigen oder fehlerhaften Begleitpapieren sind an der Grenze abzuweisen. Darüber hinaus ist anzustreben, daß für ins Inland verbrachte Weine die Begleitdokumente um eine Analyse der Inhalts- und Zusatzstoffe ergänzt werden.

- Beschränkung der Weinimporte aus Drittländern auf Flaschenwein
- Abfüllung von Qualitätswein innerhalb der EG im Ursprungsland.

2. Alle organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Weinkontrolle sind auszuschöpfen; es muß insbesondere unverzüglich eine Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 4 Weingesetz zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung erlassen werden.

3

Eine länderübergreifende Koordinierung der Weinüberwachung ist erforderlich. Hierzu muß eine Zentralstelle für Weinüberwachung dringend geschaffen werden. Ihre Aufgabe soll vor allem darin bestehen, alle für die Weinüberwachung notwendigen Informationen zu sammeln und für die Überwachungsbehörden der Länder verfügbar zu halten.

3. Das geltende Weinrecht im nationalen und supranationalen Bereich ist mit dem Ziel zu ändern, es überschaubarer zu gestalten und den Vollzug zu erleichtern. Im Interesse der Verbraucher und der Winzer soll die Produktinformation verstärkt werden, insbesondere durch

- mehr Klarheit im Bezeichnungsrecht vor allem durch deutlich sichtbare Angabe des Herkunftslandes oder der -länder auf dem Etikett

Bei den sogenannten Euroblends ist sicherzustellen, daß in Zukunft nicht mehr der Eindruck deutschen Weines erweckt werden kann, wenn die Flasche in Wirklichkeit einen Verschnitt von EG-Weinen enthält.

- Aufnahme verbraucherdienlicher Angaben auf dem Etikett
- bei Sekt sind das Herkunftsland oder die -länder der Grundweine auf dem Etikett anzugeben.

Die Bezeichnung "Deutscher Sekt" darf nur noch für die Sekte, die aus deutschen Grundweinen hergestellt worden sind, verwendet werden.

Von der in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Weingesetzes enthaltenen Ermächtigung, durch Verordnung sicherzustellen, daß die Bezeichnung "deutsch" nur verwendet werden darf, wenn der Schaumwein (Sekt) ausschließlich aus im Inland geernteten Weintrauben stammt, ist unverzüglich Gebrauch zu machen.

4. Die zugelassenen Zusatzstoffe sind auf die Notwendigkeit ihrer weiteren Verwendung zu prüfen und zu reduzieren.

Eine Reduzierung der zugelassenen Zusatzstoffe ist allein schon deshalb geboten, weil viele der nach deutschem Recht und nach EG-Recht erlaubten Zusatzstoffe in Deutschland schon lange nicht mehr verwendet werden.

5. Die Überwachung der geernteten Mengen ist sicherzustellen. Die Überwachung der vermarkteten Mengen ist in Verbindung mit einem Kontrollzeichen einzuführen.

Hierfür ist die rechtliche Voraussetzung durch eine Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes zu schaffen.

Die Länder erwarten, daß diese Maßnahmen schnell verwirklicht werden. Dadurch wird das Vertrauen der Verbraucher in den deutschen Wein maßgeblich gestärkt und der deutschen Weinwirtschaft am wirksamsten geholfen.

Der Bundesrat dankt dem Auswärtigen Amt ausdrücklich für die engagierten Bemühungen zur Vermeidung von Importbehinderungen für deutschen Wein im Ausland. Er hofft auch weiterhin auf diese Unterstützung.

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur

Weinbaupolitik und über die Änderung

weinrechtlicher Vorschriften

Die in Österreich über Jahre hinweg in großem Umfang vorgenommene Verfälschung von Weinen mit Diäthylenglykol hat das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität des Weines nachhaltig erschüttert. Davon sind auch deutsche Weine betroffen, da in der Bundesrepublik Deutschland einige wenige Unternehmen fortgesetzt gesetzeswidrig gehandelt haben. Die Folge ist eine unverantwortliche Gefährdung des Verbrauchers und der redlichen Weinwirtschaft.

Vordringliches Ziel aller politischen Bemühungen muß sein, den Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten, ähnliche Fälle künftig zu vermeiden und damit das Vertrauen des Verbrauchers in die Qualität des deutschen Weines zu erhalten und wo nötig, wiederherzustellen. Dazu ist es notwendig, die Verbraucher vorbehaltlos über die Verfehlungen zu informieren und die Gesetzesverstöße rasch und konsequent zu ermitteln und zu verfolgen.

Neben bereits eingeleiteten oder vollzogenen gesetzlichen und organisatorischen Schritten auf Landesebene sind Änderungen von Bundes- und EG-Recht erforderlich.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in eine Überprüfung der weinrechtlichen Vorschriften einzutreten und insbesondere in den folgenden Bereichen die zum Schutz der Verbraucher und der redlichen Weinwirtschaft erforderlichen Verbesserungen umgehend vorzunehmen bzw. auf EG-Ebene einzuleiten:

1. Der Schutz des Verbrauchers - insbesondere seiner Gesundheit - und die Verhinderung von unlauterem Wettbewerb zu Lasten der deutschen Winzer erfordern eine umfassende Importweinkontrolle. Sie ist vornehmlich sicherzustellen durch

- eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Zoll- und Einlaßstellen für Wein; dabei soll sichergestellt werden, daß die zollamtliche Abfertigung in den freien Verkehr bei offener Ware am Sitz der Importkellerei, des Abfüllers oder des Verarbeiters erfolgt;
- eine erhöhte Kontrolldichte;
- eine verschärfte Identitätskontrolle;
- Abfüller von ausländischen Weinen haben ihre Anlagen zwecks besserer Kontrolle räumlich von der Inlandsproduktion zu trennen. In der Bundesrepublik Deutschland abgefüllte ausländische Weine sind einer ebenso wirkungsvollen Kontrolle zu unterziehen wie deutsche Weine.

2. Alle organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Weinkontrolle sind auszuschöpfen; es muß insbesondere unverzüglich eine Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 4 Weingesetz zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung erlassen werden.

Vorrangig erscheinen Regelungen über eine verstärkte Weinüberwachung in Erzeugerbetrieben, Abfüllbetrieben, bei der Einfuhr und der Ausfuhr sowie die Verbesserung des Informationsflusses.

Eine länderübergreifende Koordinierung der Weinüberwachung ist erforderlich.

3. Das geltende Weinrecht im nationalen und supranationalen Bereich ist mit dem Ziel zu ändern, es überschaubarer zu gestalten, den Verbraucherschutz zu verbessern und den Vollzug zu erleichtern. Diesem Ziel diene es auch, wenn das Weinrecht auf EG-Richtlinien anstelle der jetzt üblichen EG-Verordnungen umgestellt würde.

- Wenngleich Wein seit jeher nur unter Verwendung von sog. Behandlungsstoffen hergestellt wird, sind die bisherigen Methoden unter Anlegung strenger Maßstäbe zu überprüfen. Zulässige Behandlungsverfahren ergeben sich im wesentlichen nach Anlage III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Die hier und in anderen Vorschriften genannten Weinbereitungsverfahren und Behandlungen sind kritisch zu prüfen. Stoffe und Verfahren dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie gesundheitlich unbedenklich und soweit sie nach Art und Menge technologisch unbedingt erforderlich sind.

- Auch bei Wein müssen wie bei anderen Lebensmitteln Grenzwerte (Höchstmengen) für bestimmte unerwünschte Stoffe festgelegt werden. Für Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln sind für Keltertrauben die gleichen Höchstwerte festzusetzen wie für Tafeltrauben. Die für die Schwermetalle bereits bestehenden nationalen Höchstmengen-Regelungen in der Anlage 3 zur Wein-Verordnung müssen überprüft werden. Die Werte müssen nach Möglichkeit gesenkt werden.

Die Höchstmengen-Regelungen müssen auf den gesamten EG-Bereich ausgedehnt werden.

- Mehr Klarheit im Bezeichnungsrecht vor allem durch deutlich sichtbare Angabe des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer an einer bestimmten Stelle des Etiketts ist geboten.

Bei den sogenannten Euroblends ist sicherzustellen, daß in Zukunft nicht mehr der Eindruck deutschen Weines erweckt werden kann, wenn die Flasche in Wirklichkeit einen Verschnitt von EG-Weinen enthält.

- Bei Sekt sind das Herkunftsland oder die Herkunftsländer der Grundweine auf dem Etikett anzugeben.

Die Bezeichnung "Deutscher Sekt" darf nur noch für diejenigen Sekte, die aus deutschen Grundweinen hergestellt worden sind, verwendet werden.

- Es ist durch eine Regelung über die Angabe des Abfüllers sicherzustellen, daß für den Verbraucher eine Verwechslung von selbsterzeugtem Wein und Wein anderweitiger Herkunft ausgeschlossen ist.

- Die bisherige Praxis des Vermischens (Verschneidens) von Weinen unterschiedlicher Art, Qualität und Herkunft, die nach den nationalen und den EG-Vorschriften in bestimmtem Umfang möglich ist, stößt bei den Verbrauchern zunehmend auf Kritik. Soweit Verschnittmöglichkeiten erlaubt sind, muß sichergestellt werden, daß über die Kennzeichnung eine Irreführung des Verbrauchers verhindert wird. Bei Verwendung bestimmter Bezeichnungen (Herkunft, Rebsorte, Jahrgang) darf der Wein andere als aus der Bezeichnung hervorgehende Weine nicht enthalten.

Dies dient einerseits der sachgerechten Aufklärung des Verbrauchers und unterstreicht andererseits die Verantwortung des den Wein behandelnden Betriebes.

- Anders als bei anderen Lebensmitteln besteht bei Wein und Weinerzeugnissen keine Verpflichtung zur Deklaration von Inhaltsstoffen (hier: Alkohol-, Restzucker- und Säuregehalt). Dies muß in Verbindung mit einer obligatorischen Angabe der Geschmacksrichtung zur objektiven Verbraucherinformation und zur Charakterisierung des Weins verlangt werden. Darüber hinaus ist die Kenntlichmachung von schwefliger Säure und anderen erlaubten Behandlungsstoffen - auch Erzeugnissen zur Süßung - wie bei anderen Lebensmitteln aus gesundheitlichen Gründen vorzuschreiben.
- Eine Festlegung des Hektarhöchstertages für Qualitätswein in Verbindung mit einem Rebflächenverzeichnis ist auf nationaler Ebene umgehend einzuführen.

4. Die Überwachung der geernteten Mengen ist sicherzustellen. Die Überwachung der vermarkteten Mengen ist in Verbindung mit einem Kontrollzeichen für abgefüllte Weine einzuführen; die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit dieses auch für die in der Bundesrepublik Deutschland abgefüllten importierten Weine eingeführt werden kann.
5. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie die Regelung des Strafgesetzbuches über den Verfall (§ 73) mit dem Ziel verbessert werden kann, die Abschöpfung betrügerisch erlangter Gewinne ohne Beeinträchtigung der Ersatzansprüche von Geschädigten zu ermöglichen.

08.11.85

C

7
— # —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Weinbaupolitik und ber die
Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985
/ beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu fassen.